AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen

WST6-AL-1023/001-2009 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: post.wst6@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/14996 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Dr. Josef Muttenthaler 14500 8. November 2011

Betrifft

NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, Motivenbericht

Die NO Landesregierung beehrt sich zu berichten:

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 08.11.2011

Ltg.-1020/E-8-2011

W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

A) Allgemeiner Teil

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76 EWG des Rates (ABI. EU Nr. L 114 S. 64). Darüber hinaus wird mit diesem Gesetzesentwurf der Art. 15a Vereinbarung zur Umsetzung Endenergieeffizienzrichtlinie entsprochen (vgl. LGBI. 7820). Um der Bedeutung der Steigerung der Energieeffizienz als wesentliches Element der Energie- und Klimapolitik gerecht zu werden, scheint es gerechtfertigt, die zwingenden Vorgaben der Richtlinie in einem eigenständigen Gesetz vorzusehen. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf verfolgt einen unbürokratischen marktwirtschaftlich verträglichen Ansatz zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher durch Information und Beratung der Endverbraucher sowie durch Schaffung eines Marktes für Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.

Obzwar die Richtlinie 2006/32/EG durch eine neue Richtlinie ersetzt werden soll, enthebt dies die Mitgliedsstaaten nicht von der Verpflichtung zur Umsetzung der derzeit geltenden Richtlinie. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 21 des Vorschlages der Europäischen Kommission zur Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie zu verweisen, indem es heißt: "Die Richtlinie 2006/32/EG, ausgenommen deren Art. 4 Absätze 1 bis 4 und Anhänge I, III und IV, wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht ab xxx aufgehoben. Der Artikel 4

Absätze 1 bis 4 und die Anhänge I, III und IV der Richtlinie 2006/32/EG werden ab dem 1. Jänner 2017 aufgehoben".

1. Endenergieeffizienzrichtlinie

Die Richtlinie 2006/32/EG (Endenergieeffizienzrichtlinie) sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten einen nationalen Energieeinsparrichtwert von 9 % - bezogen auf das 9. Jahr der Anwendung der Richtlinie – festlegen, welcher auf Grund von Energieeffizienzmaßnahmen zu erreichen ist (im Zeitraum von 9 Jahren sind dadurch 9 %, gerechnet vom durchschnittlichen inländischen Jahresendenergieverbrauch der letzten 5 Jahre, einzusparen). Dieser Energieeinsparrichtwert wird nach den Vorschriften und der Methodik in Anhang I und II der Richtlinie in absoluten Zahlen in GWh gerechnet. Für die Messung der Überprüfung der Energieeinsparungen ist in Anhang IV der Richtlinie ein Rahmen festgelegt. Jeder Mitgliedstaat hat Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz festzulegen (Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie) und der Kommission insgesamt 3 Energieeffizienzaktionspläne (EEAP) vorzulegen. Der erste EEAP war bis zum 30. Juni 2007 vorzulegen und hat ein Zwischenziel für das 3. Jahr zu beinhalten. Der 2. EEAP war bis spätestens 30. Juni 2011 und der 3. EEAP ist bis spätestens 30. Juni 2014 vorzulegen; der 2. und 3. EEAP müssen auch eine Evaluierung und Analyse des jeweils vorher ergangenen Planes enthalten (Art. 14 Abs. 2).

Beispiele für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen sind in Anhang III der Richtlinie angeführt. Dieser listet mögliche Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Wohn- und Tertiärsektor (Heizung und Kühlung, Isolierung und Belüftung, Warmwasser, Beleuchtung etc.), Industriesektor, Verkehrssektor (Verkehrsträgernutzung, Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger etc.), sektorübergreifende Maßnahmen (Standards und Normen betreffend Energieeffizienz, Energieetikettierungsprogramme, Verbrauchserfassung, Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen) und übergeordnete Maßnahmen (Vorschriften, Steuern usw., die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken) auf.

Die Mitgliedstaaten haben einer oder mehreren neuen oder bestehenden Behörden oder Stellen die Gesamtkontrolle und Gesamtverantwortung für die Aufsicht zu übertragen (Monitoring); diese Stellen haben die Energieeinsparungen, die aufgrund von nationalen Energieeffizienzmaßnahmen (einschließlich bereits getroffener Energieeffizienzmaßnahmen) erzielt wurden, zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Bericht zu erfassen (Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie).

Der öffentliche Sektor hat eine Vorbildfunktion. Es sind dabei zumindest zwei Maßnahmen aus der Liste in Anhang VI der Richtlinie (z. B. Anforderungen an die Beschaffung energieeffizienter Produkte) zu ergreifen und es sind Leitlinien zur Energieeffizienz als

mögliches Bewertungskriterium bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge zu veröffentlichen (Art. 5 Abs. 1).

Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie sicherzustellen, dass Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen den Behörden oder benannten Stellen auf Ersuchen aggregierte statistische Daten über ihre Endverbraucher bereitstellen und alle Handlungen unterlassen, die die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen und deren Erbringung behindern. Art. 6 Abs. 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen zu mindestens zu einer in der Richtlinie aufgezählten Maßnahme direkt oder indirekt zu verpflichten. Zur Auswahl stehen: Förderung von Energiedienstleistungen, Förderung von unabhängig durchgeführten Energieaudits und/oder Energieeffizienzmaßnahmen, Beteiligung an einem Fonds und/oder Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen mit gleicher Wirkung

Die Mitgliedstaaten treffen umfassende Informationspflichten; sie haben sicherzustellen, dass die Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen transparent sind und den Marktteilnehmern umfassend zur Kenntnis gebracht (Art. 7 Abs. 1) und geeignete Bedingungen und Anreize geschaffen werden, damit die Marktbeteiligten den Endverbrauchern mehr Informationen und Beratung über Endenergieeffizienz zur Verfügung stellen (Art. 7 Abs. 2). Weiters haben die Mitgliedstaaten potentiellen Abnehmern von Energiedienstleistungen Musterverträge für diese Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen (Art. 9 Abs. 2).

2. Darstellung der Kompetenzlage

Energieeffizienz/Energiesparen bzw. die Senkung des Energieverbrauchs fällt nach Art. 15 Abs. 1 B-VG grundsätzlich – da bzw. soweit eine ausdrückliche Bundeskompetenz fehlt – in die Zuständigkeit der Länder. Die Gewerberechtskompetenz des Bundes bietet keine Grundlage für Regelungen über Energieeinsparung, da es sich dabei nicht mehr um spezifisch gewerbepolizeiliche, sondern um wirtschaftslenkende Regelungen handelt (vgl. dazu VfSlg. 10.831/1986 betreffend Energiesparstandards in der GewO und VfSlg. 17.022/2003 betreffend die Bestimmung des § 77a Abs. 1 Z 2 GewO über die effiziente Verwendung von Energie). Andere Bundeskompetenzen (z.B. Kraftfahrwesen oder Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt nach Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) können gegebenenfalls eine Kompetenz zur Erlassung von Energiesparvorschriften im betreffenden Bereich mit einschließen. Geht es um den Betrieb einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels, sind bundesrechtliche Regelungen über Energiesparen/Energieeffizienz gestützt auf die Verfassungsbestimmung des § 8 Abs. 1 und 4 des Elektrotechnikgesetzes 1992 zulässig. Weiters sind bundesrechtliche

Regelungen möglich, die zwar nicht die Energieeffizienz als solche zum Gegenstand haben - und an andere, ausdrückliche Kompetenztatbestände (des Bundes) anknüpfen -, sich aber indirekt über das Verhalten der Normadressaten energiesparend auswirken. Der Gesetzesvorschlag beruht auf der geltenden Kompetenzlage. Eine Berücksichtigung von allenfalls zukünftigen bundesrechtlichen Überlegungen, wie dies von Bundesseite angeregt worden ist, ist schon mangels Kenntnis derartiger Überlegungen zum Scheitern verurteilt. Ebenso vermag eine Entschließung des Nationalrates an der derzeitigen Kompetenzlage nichts zu ändern. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist, soweit erforderlich, mit den Ländern abgestimmt. Zu diesem Zweck fand über Einladung der Verbindungsstelle im Frühjahr 2011 eine Besprechung statt.

3. Zur Umsetzung der Richtlinie

Zur Ausgangssituation der österreichischen Energieversorgung Der Gesamtenergieverbrauch ist in Österreich am Beginn der achtziger Jahre infolge der sprunghaften Energieverteuerung und der wirtschaftlichen Stagnation zurückgegangen. Mit der Konjunkturbelebung 1983 begann auch der Energieverbrauch wieder zu wachsen. Infolge der jahresweise unterschiedlichen Konjunktur- und Witterungseinflüsse entwickelte sich der Energiebedarf nicht stetig. Nach kräftigen Verbrauchszunahmen in den Jahren 1990 (+ 4,1%) und 1991 (+ 5,4%) ging der Gesamtenergieverbrauch im Jahre 1992 zurück (- 3,3%). In längerfristiger Sicht haben jedoch die Energiesparprogramme der Länder die erwarteten Energiezuwachsraten deutlich gedämpft. Die österreichische Energiepolitik hat bereits mit früheren Maßnahmen eine gute Ausgangssituation geschaffen, um den künftigen energiepolitischen Voraussetzungen gerecht zu werden. Neben einer Forcierung der Förderung inländischer Energieträger sowie rigoroser Einschränkungen der zulässigen Emissionen im gewerblichen und industriellen Bereich wurden durch den Abschluss der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Einsparung von Energie, BGBl. Nr. 351/1980, ersetzt durch die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBI. Nr. 388/1995, Maßnahmen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Verwendung von Energie im Kleinverbrauchersektor gesetzt. Trotz des Umstandes, dass es sich bei der Angelegenheit "Energiesparen" um eine Materie handelt, für die die österreichische Bundesverfassung keine Kompetenzbestimmung enthält, sodass die Zuständigkeit für hoheitsrechtliche Maßnahmen in den Regelungsbereich verschiedener Rechtssetzungsautoritäten fällt, ist es durch die Inanspruchnahme des Instrumentariums einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG gelungen, unter Beibehaltung der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung eine zielführende, zwischen Bund und Ländern koordinierte Energiesparpolitik zu betreiben. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Tatsache, dass es durch den Abschluss dieser Vereinbarung zu einer gemeinsamen Mitverantwortung von Bund und Ländern gekommen ist, erwies sich dieser im Jahre 1980

eingeschlagene Weg als erfolgreich. Durch die Festlegung von Mindeststandards für einzelne zu setzende energiepolitische Maßnahmen konnte einerseits ein gesamt-österreichisches energiepolitisches Konzept verwirklicht werden; andererseits war durch den Rahmencharakter dieser Vereinbarung ein ausreichender Spielraum gegeben, um den auf Grund regionaler Gegebenheiten bestehenden Erfordernissen in einer den Grundsätzen des kooperativen Föderalismus entsprechenden Weise Rechnung zu tragen. Aufbauend auf diesen Erfahrungen ist zur besseren Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG zwischen Bund und Ländern eine Art. 15a B-VG Vereinbarung abgeschlossen worden (vgl. LGBI. 7820). Außerdem hat der Bund mit diversen Verbänden freiwillige Vereinbarungen abgeschlossen.

3.2. Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Richtlinie Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Energieintensität und des Endenergieverbrauches in Österreich für die Jahre 1995 bis 2005:

Österreich	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Endenergieverbrauch	845	920	900	927	936	943	1.009	1.013	1.064	1.064	1.105
[PJ]	040 8	920	900	921	930	943	1.009	1.013	1.004	1.004	1.105
Bruttowertschöpfung											
zu HerPr.	143	150	155	163	169	183	195	202	210	223	236
[Mrd. Euro (real,	143	150	155	103	109	103	195	202	210	223	230
2000=100)]											
Energieintensität											
[TJ/Mio. Euro (real,	5,9	6,1	5,8	5,7	5,5	5,1	5,2	5,0	5,1	4,8	4,7
2000=100)]											

Tabelle: Ex-post Entwicklung der Energieintensität in Österreich [TJ/Mio. Euro Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen zu realen Preisen (2000=100)].

Die Energieintensität hat sich im Zeitraum 1995 bis 2005 um 21,0 % verbessert. Dies entspricht einer Verbesserung der Energieintensität um 2,3 % pro Jahr. Gleichzeitig wuchs der Gesamtenergieverbrauch von 845 PJ im Jahre 1995 auf 1.105 PJ im Jahre 2005 an, was einem Wachstum von knapp 31% entspricht. In Anbetracht der in Punkt 2. dargestellten Kompetenzverteilung sind von jeder Gebietskörperschaft die entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung der Endenergieeffizienz zu setzen, wobei jedoch die Richtlinie 2006/32/EG von einem nationalen und österreichweiten Energieeinsparrichtwert ausgeht und auch bei der Berichterstattung die Erstellung eines Energieeffizienz-Aktionsplans für Österreich vorsieht. Soweit die Richtlinie 2006/32/EG rechtsumsetzender Maßnahmen bedarf, sind diese vom jeweils zuständigen Gesetzgeber auf Bundes- oder Landesebene zu erlassen. Soweit die Richtlinie self-executing ist, bedarf sie keiner weiteren Umsetzung.

3.3. Energieeinsparrichtwert

Der für Österreich errechnete Einsparrichtwert beträgt 80,4 PJ (28,94 TWh), der bis 31.12.2016 zu erreichen ist. Als Zwischenziel ist ein nationaler Energieeinsparrichtwert von 17,9 PJ (4,97 TWh) für den 31.12.2010 festgelegt. Die Österreichische Energieagentur – Austria Energy Agency hat den für NÖ bis Ende 2016 zu erreichenden Energieeinsparrichtwert mit rund 18 PJ (5 TWh) abgeschätzt (inklusive Verkehr). Die im Rahmen des NÖ Klimaprogramms 2009-2012 bewerteten und qualifizierten Maßnahmen werden bei vollständiger Umsetzung bis 2012 laut Österreichischer Energieagentur eine für die Richtlinie 2006/32/EG relevante Energieeinsparung von rund 6,12 PJ (1,7 TWh) ergeben.

Der für NÖ endgültig relevante Energieeinsparrichtwert wird erst errechnet werden können, wenn die angesprochenen freiwilligen Vereinbarungen und die sogenannten "early actions" von der EU-Kommission bewertet sind, die ebenfalls eingerechnet werden können. Der NÖ Energieeffizienzplan wird nicht nur auf Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich abzielen, wie dies offensichtlich von Bundesseite vermutet wird, sondern er wird möglichst alle Maßnahmen im Sinne des Anhangs III der Endenergieeffizienzrichtlinie berücksichtigen (vgl. dazu auch den ersten und zweiten EEAP). Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass die bisher erzielten Einsparungen überwiegend auf Maßnahmen der Länder zurückzuführen sind. Es ist anzunehmen, dass dies auch in Hinkunft so sein wird

Die EU-Kommission hat sich vorgenommen, bis Ende 2020 EU-weit den Anteil der erneuerbaren Energiequellen auf 20% zu erhöhen, die CO2-Emissionen um 20% zu reduzieren und die Energieeffizienz um 20% zu erhöhen (20-20-20-Ziel). Die Richtlinie 2009/28/EG (Richtlinie zur Erhöhung der erneuerbaren Energiequellen) sieht nun für Österreich vor, dass bis Ende 2020 ein Anteil von 34% zu erreichen ist. Um dieses ambitionierte Ziel erreichen zu können, muss der Energieverbrauch auf das Niveau des Jahres 2005 reduziert werden. Es werden daher enorme Anstrengungen zur Erhöhung der Energieeffizienz erforderlich sein. Energieeffizienz wird ein permanentes Ziel werden müssen, wenn dem Klimaschutz, der Versorgungssicherheit und der Minimierung der Auslandsabhängigkeit entsprechend Rechnung getragen werden soll.

4. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfes

Zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes hat das Land NÖ einen entsprechenden Beitrag durch Energiedienstleistungen und andere Endenergieeffizienzmaßnahmen zu leisten. Hiezu sind wirtschaftliche, praktikable und angemessene Maßnahmen vorzusehen, wie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für eine effiziente Energienutzung und die Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung

eines Marktes für Energiedienstleistungen und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion einzunehmen und Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen. Ihre Vorbildfunktion hat sie im Rahmen der Bedarfsermittlung nachzukommen, bei der sie geeignete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung berücksichtigt. Des Weiteren wird sie zur Bestellung eines Energiebeauftragten verpflichtet. Der Energieberatung wird eine besondere Bedeutung zugemessen. Daher wird vom Land NÖ eine geförderte Energieberatung angeboten. Mit diesen Angeboten soll die Bewusstseinsänderung hin zu mehr Energieeffizienz forciert werden. Es ist davon auszugehen, dass die meisten durchgeführten Beratungen zu entsprechenden Energieeffizienzmaßnahmen führen werden. Die Energieberatung zielt nicht, wie vom Bund vermutet, nur auf Gebäude und die Gebäudehülle ab, sondern auf alle Bereiche der Energie (wie Geräte). Die Energieunternehmen haben ihre Endverbraucher mindestens einmal jährlich über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen zu unterrichten. Diese Unternehmen haben den Endverbrauchern auch Kontaktinformationen über unabhängige Stellen zu übermitteln, bei denen sie Angaben über Energieeffizienzmaßnahmen, Endverbrauchervergleichsprofile oder energiebetriebene Geräte erhalten können. Die Gesamtkontrolle und Verantwortung für die Aufsicht über die Erreichung des Beitrages des Landes NÖ zum nationalen Energieeinsparrichtwert ist der Landesregierung übertragen. Sie nimmt gebündelt alle Aufgaben zur Kontrolle und zur Umsetzung des Gesetzes wahr. Hierzu gehören unter anderem die Beobachtung des Marktes für Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie die Bereitstellung von Informationen.

5. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Die Richtlinie 2006/32/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Erlass bestimmter Legislativmaßnahmen zwecks Gewährleistung und Förderung der Energieeffizienz. Die Schaffung eines eigenen Landesgesetzes erscheint gegenüber einer bloßen Änderung bestehender Materiengesetze schon aus Gründen der Transparenz für Verpflichtete und Marktteilnehmer vorzugswürdig. Die Möglichkeit der Schließung sogenannter "Freiwilliger Vereinbarungen" der betroffenen Energieunternehmen ersetzt nicht die notwendigen legistischen Maßnahmen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich in Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG.

- 6.1 Kosten für die öffentliche Hand
- 6.1.1 Ausgaben ohne Vollzugsaufwand

Grundsätzlich gilt, dass eine verbesserte Energieeffizienz eine wirtschaftlich effiziente Nutzung der Energiesparpotenziale ermöglichen wird. Dem öffentlichen Sektor entstehen allerdings zunächst Kosten im Rahmen seiner Vorbildfunktion, namentlich bei der Verpflichtung zur Berücksichtigung energieeffizienter Beschaffungsalternativen; insbesondere in Vergabeverfahren ist mit einem geringen Mehraufwand durch die zusätzliche Bedachtnahme auf die Energieeffizienz der Leistung zu rechnen. Auf Grund fehlender Erfahrungswerte lassen sich diese finanziellen Auswirkungen nicht quantifizieren. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich allfällige Mehraufwendungen bei der Anschaffung durch die nachhaltige Einsparung von Energie über den Lebenszkylus der angeschafften Leistungen wieder ausgleichen. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Energiebeauftragten wird kaum zusätzliche Kosten verursachen, da davon ausgegangen wird, dass kein zusätzliches Personal eingestellt werden muss. Im Übrigen würden sich zusätzliche Kosten in absehbarer Zeit amortisieren.

6.1.2 Ausgaben mit Vollzugsaufwand

Vollzugsaufgaben entstehen durch die §§ 6 (Energieeffizienz-Aktionsplan), 7 (Aufsicht), 8 (Verfügbarkeit von Informationen), 9 (Energieberatungsprogramme), § 14 (Energiefonds), 15 (Datenbereitstellung), 19 (Auskunftspflicht) und § 20 (Strafbestimmungen).

Vollzugsaufgaben entstehen auch durch die geförderte Energieberatung.

Die geförderte Energieberatung, die bereits seit einigen Jahren in NÖ existiert, wurde im Jahr 2009 von ca. 5400 Haushalten vor Ort und von ca. 14.000 Personen bei Messen und an der Hotline in Anspruch genommen. Für die Abwicklung der Energieberatung existieren eine ständig besetzte Hotline und ein 80 Personen umfassender Beraterpool. Im Jahr 2009 sind ca. €2 Mio. an Kosten erwachsen. In Hinkunft wird mit einer Steigerung der Beratungen (NÖ hat ca. 640.000 Haushalte) pro Jahr gerechnet, sodass zusätzliche Kosten pro Jahr anfallen werden.

Da der öffentliche Sektor und Betriebe auch die geförderte Energieberatung in Anspruch nehmen können, ist mit weiteren Kosten zu rechnen. Derzeit stehen zur Umsetzung des Ökomanagements Niederösterreich ca. €720.000 zur Verfügung. Mit dem NÖ Ökomanagementprogramm der NÖ Landesregierung werden u.a. bereits jetzt Energieberatungen im gewerblichen Bereich und im öffentlichen Sektor gefördert. Nimmt man in Zukunft eine Steigerung der geförderten Energieberatungen im gewerblichen Bereich und im öffentlichen Sektor pro Jahr an, werden ebenfalls zusätzliche Kosten anfallen.

Die Förderungen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Verhandlungen mit dem Bund über eine Beteiligung der Länder an den ab dem Jahr 2013 zu erwartenden Versteigerungserlösen gemäß Emissionszertifikatsgesetz 2012 (Entwurf) sind in Vorbereitung. In diesem Zusammenhang wird auf einen Beschluss der LH-Konferenz vom 17. 5. 2011 verwiesen.

6.2 Kosten für die Energieunternehmen

Die Verpflichtung der Energieunternehmen beschränkt sich auf Informationen ihrer Endverbraucher. Der Gesetzesentwurf enthält drei neue Informationspflichten für diese Unternehmen. Die betroffenen Unternehmen haben ihre Endverbraucher mindestens jährlich über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die Vergleichsmöglichkeiten mit einem normierten oder durch Vergleichstests ermittelten Durchschnittsverbrauch zu unterrichten. Im Vergleich zu anderen Optionen der Richtlinie erweist sich diese Verpflichtung als ein relativ mildes Mittel zur Schaffung und Entwicklung eines einschlägigen Marktes für Energiedienstleistungen. Im Übrigen ist die Information im Rahmen der Abrechnung des Energieverbrauchs möglich und somit entsprechend wenig kostenintensiv. Dasselbe gilt für die Verpflichtung der betroffenen Energieunternehmen zur Information über Kontaktstellen für Endverbraucher, da diese mit Vertragsunterlagen oder Abrechnungen übermittelt werden können. Für die Pflicht zur Bereitstellung aggregierter Daten über Endverbraucher ist ebenfalls von geringen Kosten auszugehen, zumal die Daten den Unternehmen regelmäßig bereits vorliegen.

7. Verhältnis zu Bundes- und Landesgesetzen

7.1 Verhältnis zu Bundesgesetzen

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen Berührungspunkte mit dem Eletrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, BGBI. I Nr. 110/2010, durch die Erfassung des Energieverbrauches (vgl. § 17 des Entwurfes). Auf § 2 Abs. 3 des Entwurfes wird verwiesen (salvatorische Klausel). Soweit bundesrechtliche Zuständigkeiten (z. B. auf Basis des Art. 10 B-VG oder auf Basis von Sonderverfassungsrecht) bestehen, entfaltet § 17 keine Wirkung. Freiwillige Vereinbarungen zwischen Bund und diversen Energieverbänden tangieren nicht das Verhältnis zwischen Bundes- und Landesgesetzen. Die sogenannten "Freiwilligen Vereinbarungen" sind ausschließlich dem Privatrecht zuzuordnen und vermögen daher den Landesgesetzgeber in keinster Weise einzuengen. Im Übrigen darf festgehalten werden, dass der Landesgesetzgeber nicht die Absicht hegt, diese in ihrer Wirksamkeit als gering einzustufenden Vereinbarungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf zu kontakarieren.

7.2. Verhältnis zu Landesgesetzen

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Berührungspunkte mit anderen Landesgesetzen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein wesentlicher Schritt zur Reduktion der Treibhausgase. Im Land NÖ wurden im Jahre 2008 ca. 20,6 Mio. Tonnen (im Jahre 2009:

geschätzt 19,5) Treibhausgase emittiert, wobei die Sektoren Kleinverbrauch, Gewerbe/Industrie und Sonstige (wie öffentlicher Sektor) für etwa 6,8 Mio. Tonnen verantwortlich zeichneten. Auf diese Sektoren zielt vorwiegend der vorliegende Gesetzesentwurf ab. Wenn diese Sektoren 9% Energie einsparen, kann mit einer Reduktion der Treibhausgase von ca. 600.000 Tonnen pro Jahr gerechnet werden.

Darüber hinaus werden aus dem Klimaprogramm 2009 – 2012 die Instrumente M3/6, M5/5, M5/7, M6/1, M7/1, M13/2, M13/3, M15/1, M15/5, M15/9, M16/4 und M45/4 positiv beeinflusst.

9. EU-Konformität

Die EU-Konformität ist durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gegeben. Er dient der Umsetzung zwingender Vorgaben des Unionsrechtes und sieht weder Beschränkungen der Grundfreiheiten noch mittelbare oder unmittelbare finanzielle Begünstigungen bestimmter Unternehmen vor. Der Wettbewerb wird nicht verfälscht.

10. Konsultationsmechanismus

Die Gemeinden können lediglich in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten wie jeder andere Rechtsträger betroffen werden. Festzuhalten ist, dass der Gesetzesentwurf der Umsetzung von zwingendem EU-Recht dient (vgl. insbesondere Art. 6 Abs. 1 Z.1 der Vereinbarung).

11. Gegenüberstellung

Entwurf	Richtlinie
§ 1	Art. 1
§ 2	Art. 2
§ 3	Art. 3
§ 4	Art. 1, Art. 4 und Anhang III
§ 5	Art. 4 Abs.1 u. 15 Abs. 2, Anhänge II und
	IV
§ 6	Art. 4 Abs. 2 u. 3 und Art. 14
§ 7	Art. 4 Abs. 4
§ 8	Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2
§ 9	Art. 12 Abs. 1, 2 und 3
§ 10, § 11, § 12	Art. 5, Art. 6 Abs. 3
§ 13	Art. 7 Abs. 2
§ 14	Art. 11

§ 15	Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. b
§ 16	Art. 13 Abs. 2 und 3 lit. a, b, c und d, Art.
	7 Abs. 2
§ 17	Art. 13 Abs. 1
§ 18, § 19	
§ 20 Abs. 1 Z. 4	Art.6 Abs. 1 lit. b letzter Satz
§ 21	Art.18. Abs. 1

Nicht umgesetzt wird mangels Zuständigkeit Art. 10 der Richtlinie.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Endenergieeffizienzrichtlinie im Land NÖ umzusetzen und einen Beitrag zur Erfüllung des für Österreich zu erreichenden Energieeinsparrichtwertes zu leisten. Der nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG errechnete nationale Einsparrichtwert beträgt 80,4 PJ. Gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG sind Zwischenziele mit einem jeweiligen maßgeblichen Stichtag festzulegen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich fest. Mit Abs. 1 wird Art. 2 der Richtlinie 2006/32/EG umgesetzt, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nicht anderes ergibt. In den Richtwert und die Zwischenziele sind die Energieverbräuche jener Unternehmen nicht einzurechnen, soweit sie an den in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft aufgelisteten Kategorien von Tätigkeiten beteiligt sind und gemäß Art. 2 lit. c der Richtlinie 2006/32/EG nicht unter deren Anwendungsbereich fallen. Art. 2 lit. c der Richtlinie 2006/32/EG nimmt die Streitkräfte, soweit die Anwendung der Richtlinie mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte kollidiert, und Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird, vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Auf Grundlage dieser Ausnahmebestimmung wurde in Abs. 2 eine inhaltlich gleiche Ausnahmebestimmung für das Bundesheer und die Heeresverwaltung aufgenommen. Eine Anwendung ist somit dann ausgeschlossen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres, welche in § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, abschließend geregelt sind, entgegenstünde. Dieses Landesgesetz ist auch nicht auf Material, das zur Erfüllung dieser gesetzlich vorgesehenen Aufgaben verwendet wird, anzuwenden. Mit Abs. 3 ist klargestellt, dass in keiner Weise in die Zuständigkeiten des Bundes eingegriffen wird (Salvatorische Klausel). Die Anregungen des BMWFJ, der WKÖNÖ und der

Landesamtsdirektion wurden aufgegriffen. Zur Anregung der WIEN ENERGIE darf auf die Endenergieeffizienzrichtlinie verwiesen werden.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

§ 3 übernimmt weitgehend wörtlich die Legaldefinitionen aus Art. 3 der Richtlinie 2003/32/EG, sofern ihre Erwähnung im Gesetz erforderlich ist. Zusätzlich sind die Begriffe "Betrieb" (Z. 1), "Energieberatung" (Z. 5), "Energiebuchhaltung" (Z. 6), "Energiecontrolling" (Z. 7) und "Öffentlicher Sektor" (Z. 20) aufgenommen, da sie im Gesetzestext verwendet werden. Der Begriff "öffentlicher Sektor" ist dem § 34 Z. 1 NÖ Auskunftsgesetz, LGBI. 0020, nachgebildet, wobei unter Einrichtungen der Selbstverwaltung z.B. die Kammern und die Universitäten, nicht jedoch die Freiwilligen Feuerwehren und der Landesfeuerwehrverband verstanden werden. Der Begriff "Betrieb" lehnt sich an das ArbVG (§ 34) an. Die Anregungen des BMWFJ wurden mit Ausnahme jener zu Z. 19 und 20 erfüllt. Z. 19 entspricht einer zwischen den Ländern abgestimmten Definition. Zur Z. 20 wird auf die Darstellung der Kompetenzlage, auf § 2 Abs. 3 und das Schreiben des BKA vom 9. 8. 2004, BKA-672.609/0028-V/A/8/2007, welches für Abgrenzungsfragen dienlich ist, verwiesen. Den Anregungen der WKÖNÖ und der Landesamtsdirektion ist entsprochen.

Zu § 4 (Erreichung des Energieeinsparrichtwertes):

Abs. 1 enthält die Verpflichtung, im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung jene Maßnahmen zu setzen, die der Erfüllung des nationalen Energieeinsparrichtwertes bis 31. Dezember 2016 dienen. Hierzu kommen all jene Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, einschließlich solcher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, in Betracht, die Energieeffizienzverbesserungen bewirken, welche nach den Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG bei der Evaluierung der Energieeinsparung zu berücksichtigen sind und somit zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes einen Beitrag leisten. In Anlehnung an Anhang III der Richtlinie 2006/32/EG zählt Abs. 2 in Verbindung mit dem Anhang demonstrativ jene Sektoren auf, die für Energieeffizienzmaßnahmen besonders in Betracht kommen. Energieeffizienzmaßnahmen außerhalb dieser Aufzählung können in Übereinstimmung mit Art. IV der Richtlinie 2006/32/EG für den Energieeinsparrichtwert angerechnet werden. Gemäß Anhang I Z. 3 der Richtlinie 2006/32/EG können Energieeinsparungen, die sich in einem bestimmten Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie auf Grund von Energieeffizienzmaßnahmen ergeben, die in einem früheren Jahr, frühestens 1995, eingeleitet wurden und dauerhafte Auswirkungen haben, bei der Berechnung der Energieeinsparungen berücksichtigt werden. In bestimmten Fällen können, wenn die Umstände dies rechtfertigen, vor 1995, jedoch frühestens 1991 eingeleitete Maßnahmen Berücksichtigung finden. Das Land NÖ wird entsprechend der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz, LGBI.7820, im

Rahmen seines Wirkungsbereiches beitragen, dass der nationale Energieeinsparrichtwert und das Zwischenziel zu den vereinbarten Terminen gemäß Art. 2 der erwähnten Vereinbarung erreicht werden.

Zur Anregung des BMWFJ, das Energieeinsparziel zu konkretisieren, darf auf die Art. 15a-Vereinbarung verwiesen werden. Im Zuge der Entstehung dieser Vereinbarung wurde es von maßgeblichen Stellen abgelehnt, dem Bund und den einzelnen Ländern konkrete Ziele vorzugeben. Eine einseitige Festlegung von Zielen für das Bundesland NÖ kann wohl nicht zielführend sein. Den sonstigen Anregungen des BMWFJ und der Landesamtsdirektion wurde entsprochen.

Zu § 5 (Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen):

Da die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen die Festlegung eines von der Europäischen Kommission auszuarbeitenden harmonisierten Berechnungs- und Prüfmodell zur Voraussetzung hat, wurde ein Verweis auf dieses im Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG näher festgelegte harmonisierte Berechnungs- und Prüfmodell aufgenommen. Die Anforderungen zum Monitoring und Verifizierung von Energieeffizienzmaßnahmen sind nämlich im Anhang IV der Richtlinie 2006/32/EG verankert. Grundsätzlich ist ein harmonisiertes Berechnungsmodell mit einer Kombination von Top-Down und Bottom-Up Berechnungsmethoden zu verwenden. Es sollen so weit wie möglich Daten verwendet werden, die bereits routinemäßig zur Verfügung stehen. Unter Bottom-Up Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die die Energieeinsparungen, die mit einer bestimmten Maßnahme erzielt werden, messen oder schätzen. Die berechneten Einsparungen werden mit Energieeinsparungen aus anderen Maßnahmen zusammengerechnet. Im Fall der Messungen handelt es sich ua. um Abrechnungen von Versorgern oder Einzelhandelsunternehmen, Energieverkaufsdaten, Endverbrauchlastdaten oder Verkaufszahlen zu Ausrüstungen oder Geräten. Im Fall der Schätzungen handelt es sich um einfache Ingenieurschätzungen (z.B. technische Begutachtung ohne Inspektion) oder detaillierte Ingenieurschätzungen. Unter Top-Down Methoden sind Berechnungen zu verstehen, die eine hoch aggregierte Durchschnittbetrachtung der Energieeinsparungen ermöglichen (keine Messung oder Schätzung auf detaillierter Ebene). Bei der Berechnung müssen exogene Faktoren wie Gradtage, strukturelle Veränderungen, veränderter Produkt-Mix usw. bereinigt werden. Für das Monitoring und die Verifizierung (M&V) von Energieeffizienzmaßnahmen sind grundsätzlich Bottom-Up Methoden zu bevorzugen. Bottom-Up Erhebungen, deren Aussagekraft in Form von tatsächlich eingesparten kWh vorliegt, lassen die Wirkung von Energieeffizienzmaßnahmen besser abschätzen. Falls Bottom-Up Methoden nicht vorhanden sind oder sich als zu aufwendig oder kostenintensiv erweisen, können Top-Down Methoden verwendet werden, vorausgesetzt dass sie ein adäquates Bild der Gesamtverbesserung der Energieeffizienz vermitteln.

Zu § 6 (Energieeffizienz-Aktionsplan):

Korrespondierend zu Art. 14 der Richtlinie 2006/32/EG wird in dieser Bestimmung jenes Verfahren festgelegt, das bei der Berichterstattung an die Europäische Kommission einzuhalten ist. Art. 4 Abs. 2 und 14 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG sind einzuhalten. Die Bundes- bzw. Landesaktionspläne sind gemäß Art. 15a-Vereinbarung in einem einheitlichen Berichtsformat zu erstellen und nach den Vorgaben der in Art. 4 der Vereinbarung festgelegten einheitlichen Messmethode zu bewerten. Den Anregungen des BMWFJ und der Abteilung Umweltrecht wurde insofern entsprochen, als die in Art. 5 Abs. 1 der Art- 15a- Vereinbarung vorgegebenen Anforderungen zur Gänze übernommen worden sind. Ansonsten darf auf die Art. 15a- Vereinbarung und die Endenergieeffizienzrichtlinie verwiesen werden.

Zu § 7 (Aufsicht):

Die Landesregierung ist für den Wirkungsbereich des Landes die zuständige Stelle gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2006/32/EG, der die Kontrolle und Verantwortung bei der Zielerreichung zukommt. Dieser Stelle kommt die Aufgabe zu, die in ihrem Wirkungsbereich erzielten Energieeinsparungen jährlich zu überprüfen, zu bewerten und in einem Bericht aufzuschlüsseln. Sie hat keine Behördenfunktion. Ausgenommen von der Aufsicht sind jene Einsparungen, die auf Basis freiwilliger Vereinbarungen, die der Bund abgeschlossen hat, erzielt werden. Die Aufsicht über diese Maßnahmen und Einsparungen ist in den Vereinbarungen festgelegt.

Zu § 8 (Verfügbarkeit von Informationen):

Abs. 1 setzt Art. 7 der Richtlinie 2006/32/EG um und verpflichtet die Landesregierung zur transparenten Bereitstellung von Informationen entsprechend Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG. Diese umfassen die Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung der nationalen Einsparrichtwerte festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Abs. 2 setzt Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2006/32/EG um. Die Musterverträge haben Beispielcharakter und sollen den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten erleichtern. Sie sind nicht verbindlich. Aus der Nutzung der Verträge können keine Ansprüche gegen das Land geltend gemacht werden. Zur Anregung des BMWFJ wird auf die Möglichkeit der Erlassung einer Durchführungsverordnung verwiesen.

Zu § 9 (Energieberatungsprogramme):

Diese Bestimmung enthält die Verpflichtung der Landesregierung dafür zu sorgen, dass gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 2006/32/EG hochwertige Energieberatungsprogramme zur Verfügung stehen. Zur Anregung des BMWFJ wird auf Art. 8 Abs. 1 der Vereinbarung

bzw. auf Art. 12 der Richtlinie verwiesen. Der Anregung der Landesamtsdirektion wurde entsprochen.

Zu § 10 (Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor):

Diese Bestimmung setzt Art. 5 der Richtlinie 2006/32/EG um. Abs. 1 und 2 nehmen Bezug auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors und auf die sich aus dieser Vorbildfunktion ergebende Informationspflicht betreffend die Maßnahmen zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes. Abs. 3 übernimmt die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 erster Spiegelstrich in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie. Im Rahmen der Führung der Privatwirtschaftsverwaltung des öffentlichen Sektors obliegt es der jeweiligen Körperschaft auszuwählen, welche zwei der Maßnahmen nach Abs. 3 jedenfalls getroffen werden. Die in Abs. 3 aufgezählten Tatbestände sehen vor, dass durch die jeweiligen Körperschaften eine Festlegung von Anforderungen zu erfolgen hat, welche Kriterien der Energieeffizienz zu enthalten haben. Die Anforderungen nach Abs. 3 Z 1 bis 3 betreffen von vornherein nur Produkte, die in der Anwendung oder bei ihrem Gebrauch überhaupt einen Energieverbrauch aufweisen (also nicht etwa Möbel, Kleider). Weiters wird es bei der Festlegung dieser Anforderungen zulässig sein, in sachlich begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung festzulegen, z.B. falls keine Alternativen zur Verfügung stehen oder wenn die Mehrkosten für die Beschaffung des energieeffizienten Produkts in keinem Verhältnis zu den (über den Lebenszyklus gerechneten) Energieeinsparungen stehen. Zum Verhältnis dieser sich am Text von Anhang VI der Richtlinie anlehnenden Bestimmung zu nationalen oder gemeinschaftsrechtlichen Vergabevorschriften ist anzumerken, dass die einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts unberührt bleiben und lediglich jene Effizienzkriterien normiert, die – bei Wahl dieser Maßnahme – die Auftraggeber im Rahmen der festzulegenden Anforderungen bei der Leistungsbeschreibung zu beachten haben. Es kann daher festgehalten werden, dass es zwar dem Auftraggeber obliegt, die an die nachgefragte Leistung gestellten Anforderungen festzulegen, eine Bezugnahme auf technische Spezifikationen aber jedenfalls mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen ist (§ 98 Abs. 2 Z 1 BVergG 2006). Es ist somit einem Bieter möglich, die Gleichwertigkeit der von ihm angebotenen Leistung auf andere Weise darzutun. Vor diesem Hintergrund schreibt Abs. 3 Z 1 keine zwingende Auswahl der zu beschaffenden Produkte aus einer markenbezogenen Liste vor, was im Lichte der gemeinschaftsrechtlichen Judikatur äußerst problematisch wäre (vgl. dazu auch die einschlägige und ständige Judikatur des EuGH z.B. Rs C-359/93, Kommission gegen Niederlande [UNIX], C-328/96, Kommission gegen Österreich, C-59/00, Bent Mousten Vestergaard), sondern verpflichtet den öffentlichen Sektor zur Festlegung von qualitativen Spezifikationen, die alle in Betracht kommenden Produkte nach generellen Kriterien (z.B. durch den maximal zulässigen Energieverbrauch) erfassen. In Ergänzung dazu hat der öffentliche Sektor in seinem

jeweiligen Wirkungsbereich Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuarbeiten. Den Auftraggebern steht es damit offen, die Art der Berücksichtigung von Kriterien der Energieeffizienz – entweder bei Beschreibung der Leistung, Festlegung der technischen Spezifikationen oder der Zuschlagskriterien – für eine konkrete Ausschreibung anhand von Zweckmäßigkeitserwägungen selbst festzulegen und über einen entsprechenden Gestaltungsspielraum bei der Berücksichtigung von Energieeffizienzkriterien zu verfügen, wobei sich die Auftraggeber jedoch an den gemäß Abs. 3 festzulegenden Spezifikationen zu orientieren haben. Auch in jenen Fällen von Beschaffungsmaßnahmen des öffentlichen Sektors, in welchen die Rollen von Auftraggeber und Beschaffer auseinander fallen, bleiben die jeweiligen durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift festgelegten Zuständigkeiten unberührt. Art. 5 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich der Richtlinie spricht "von Leitlinien zur Energieeffizienz als mögliches Bewertungskriterium". Da das BVergG 2006 den Begriff "Zuschlagskriterien" verwendet und den Begriff "Bewertungskriterien" nicht kennt, weicht Abs. 4 vom Richtlinientext insofern ab, als der Verwendung der einschlägigen vergaberechtlichen Begriffe (Zuschlagskriterium, technische Spezifikation) einer wortgleichen Übernahme des Richtlinientextes der Vorzug gegeben wurde. Zur Anregung des BMWFJ wird zunächst auf die Darstellung der Kompetenzlage und auf § 2 Abs. 3 verwiesen. Falls ein Bedarf besteht, nähere Bestimmungen zu den Z. 1 bis 6 des Abs. 3 zu erlassen, wird auf die Möglichkeit der Erlassung einer Durchführungsverordnung verwiesen. Der Anregung zu Abs. 5 und 6 wurde entsprochen. Zur Anregung des Österreichischen Städtebundes wird ebenfalls auf die Möglichkeit der Erlassung einer Durchführungsverordnung verwiesen. Den Anregungen der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz wurde entsprochen (vgl. § 3 und die Erläuterungen). Zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wird festgehalten, dass es nach dem Wortlaut des Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist, dass die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer auch im Auftrag einer oder mehrerer Bezirksbauernkammern der Veröffentlichungspflicht nachkommen kann. Zur Anregung, die Nutzung erneuerbarer Energieträger ebenfalls als eine Maßnahme zuzulassen, wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie verwiesen.

Zu § 11 (Energiebeauftragter bzw. Energiebeauftragte):

Um das Ziel, Gebäude des öffentlichen Sektors bis Ende 2020 zu sanieren, realisieren zu können, sieht Abs.1 die Verpflichtung zur Bestellung eines Energiebeauftragten vor. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors hingewiesen. Die Bestellung eines externen Energiebeauftragten ist zulässig. Der Energiebeauftragte muss fachlich geeignet sein. Diese Eignung wird angenommen, wenn er z. B. einen Energieberaterkurs absolviert hat. Die Aufgaben des Energiebeauftragten ergeben sich aus § 12. Zu den Ausführungen der WKÖNÖ darf auf § 14 verwiesen

werden, der diesen Anregungen Rechnung trägt. Zur Stellungnahme des BMWFJ darf auf die Darstellung der Kompetenzlage und auf § 2 Abs. 3 verwiesen werden. Zur Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wird bemerkt, dass es nach dem Wortlaut zulässig ist, dass ein Energiebeauftragter für mehrere bzw. für alle Bezirksbauernkammern bestellt werden kann.

Zu § 12 (Aufgaben des bzw. der Energiebeauftragten):

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben des Energiebeauftragten. Gemäß Z. 1 hat er die Energiebuchhaltung für die Gebäude zu führen. Gemäß Z. 3 hat er jährlich einen Bericht zu erstellen, der sich an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin (Geschäftsführung bei juristischen Personen) richtet. Die Anregung der WKÖNÖ wurde aufgegriffen, insofern ist dadurch auch der Anregung der Landesamtsdirektion entsprochen. Welche Daten im Detail aufzubereiten sind bzw. wie die Energiebuchhaltung zu führen ist, wird in einem Durchführungserlass geregelt.

Zu § 13 (Geförderte Energieberatung):

Die geförderte Energieberatung kann jeder Eigentümer oder Besitzer eines Gebäudes in NÖ des öffentlichen und/oder des privaten Sektors nach Maßgabe des § 14 Abs. 3, 5 und 6 in Anspruch nehmen. Die Energieberatung soll die Endverbraucher zum sparsamen Umgang mit Energie animieren, insbesondere zur Verwirklichung wirksamer Energieeffizienzmaßnahmen. Den Anregungen der Landesamtsdirektion und des BMWFJ wurde entsprochen (vgl. hiezu auch die Ausführungen zu § 14).

Zu § 14 (Energiefonds):

Der Fonds hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch Landesmittel, aus Strafbeträgen und sonstigen Zuwendungen (z. B. Versteigerungserlöse nach dem Emissionszertifikatsgesetz 2012). Auf den Allgemeinen Teil wird verwiesen. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe der Förderungen hat nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach Maßgabe der Abs. 3, 4, 5 und 6 zu erfolgen.

Abs. 4 regelt die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen. Insbesondere ist auf das Erfordernis der Bestellung eines Energiebeauftragten im öffentlichen Sektor und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen im privaten Sektor zu verweisen.

Abs. 5 regelt die Förderung für Energieberatungen.

Gemäß Abs. 6 hat die Landesregierung Förderrichtlinien für Energieeffizienzmaßnahmen festzulegen und regelt beispielhaft den Inhalt der Richtlinien, insbesondere sind die

Kriterien an die Unabhängigkeit der Energieberatung und an die fachliche Eignung der Energieberater festzulegen.

Die Richtlinie 2006/32/EG hat zum Ziel, über einen funktionierenden Markt von Energiedienstleistungen die Endenergieeffizienz in den Mitgliedsstaaten zu steigern und zu diesem Zweck einen möglichst breiten Kreis an Anbietern für Energiedienstleistungen und –beratung zu etablieren. Dabei ist jegliche Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.

Telelogisch interpretiert hat der EU - Gesetzgeber im Rahmen der Ausarbeitung Richtlinie 2006/32/EG in Bezug auf die "Unabhängigkeit von Energieaudits primär, die zu diesem Zeitpunkt bedeutenden Bestrebungen einer Liberalisierung des Energiebinnenmarktes im Hintergrund. Insofern wollte die EU damals, wie heute verhindern, dass Endkunden, welche nicht beim angestammten Versorger Energie beziehen, nicht von einer Energieberatung ausgeschlossen werden dürfen. Die EU wollte, dass alle Energielieferanten eine diskriminierungsfreie Energieberatung ohne Ausschluss von Fremdkunden erreichen, um den Liberalisierungsprozess nicht zu gefährden (Kundenbindung).

Das Wort "Unabhängigkeit" bezieht sich somit nicht auf den Erbringer der Beratung und der Dienstleistung sondern einzig auf die Art und Qualität der Durchführung, wie die

englische Originalfassung des Artikels 12 Abs. 1 der RL 2006/32/EC zeigt:

"Member States shall ensure the availability of efficient, high-quality energy audit schemes which are designed to identify potential energy efficiency improvement measures and which are carried out in an independent manner, to all final consumers, including smaller domestic, commercial and small and medium-sized industrial customers."

Diese Absicht wird überdies durch Artikel 6 Abs. 2 (ii) der Richtlinie 2006/32/EG hervorgehoben, welche die Förderung (englische Originalfassung Promote = Forcierung) von unabhängig durchgeführten Energieaudits (...) vorsieht und dies als eine mögliche Vorgabe ansieht, die von den Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern und/oder Energieeinzelhandelsunternehmen unmittelbar und/oder mittelbar einzuhalten ist.

Entscheidend ist somit die Qualität der Beratung und des Audits und nicht, wer diese durchführt.

Weiters ist auf die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Neugestaltung der Energieeffizienzrichtlinie zu verweisen, nach welchen Energieunternehmen mit massiven Energieeffizienzaufgaben zukünftig betraut werden können.

Zu den Ausführungen des BMWFJ darf vermerkt werden, dass der angedachte Fonds lediglich als Verwaltungsfonds eingerichtet wird. Was die angesprochenen Aufschläge betrifft, so ist festzuhalten, dass weder im Begutachtungsentwurf noch in der Regierungsvorlage ein derartiger Aufschlag vorgesehen ist. Im Übrigen wird auf den allgemeinen Teil verwiesen. Die sonstigen Anregungen des BMWFJ, die Anregungen der WKÖNÖ und der Landesamtsdirektion wurden aufgegriffen.

Zu § 15 (Datenbereitstellung):

Durch die Abs. 1 und 2 wird Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. b der Richtlinie 2006/32/EG umgesetzt, der insbesondere zur Gestaltung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie zur Förderung und/oder Überwachung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen einen Auskunftsanspruch der Landesregierung gegenüber den verpflichteten Unternehmen voraussetzt. Auf der Grundlage von Abs. 1 ist die Landesregierung zur Datenerhebung gegenüber den verpflichteten Unternehmen berechtigt. Durch Auskunftsersuchen kann sie verlangen, dass die verpflichteten Unternehmen ihr zusammengefasste aber aussagekräftige Statistiken über das Profil aller oder bestimmter Endverbraucher bereitstellen, etwa über Verbrauch, Lastprofil oder Standort. Abs. 2 untersagt den Unternehmen jegliche Behinderung oder Beeinträchtigung der Nachfrage des Angebots oder der Durchführung von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen.

Der Stellungnahme der Verbund wurde insofern entsprochen, als nunmehr Strom- und Erdgaseinzelhandelsunternehmen von der Verpflichtung ausgenommen sind. Zur Stellungnahme des BMWFJ wird zunächst auf Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. b der Richtlinie verwiesen. Es darf festgehalten werden, dass nicht an die Verwendung von personenbezogenen Daten gedacht ist. Daher geht auch die Stellungnahme der EVN ins Leere. Der Stellungnahme der WIEN ENERGIE wurde entsprochen, da nunmehr die Möglichkeit zur Fristerstreckung gegeben ist und Strom- und Erdgaseinzelhandelsunternehmen ausgenommen sind.

Zu § 16 (Information der Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen):

Diese Bestimmung dient dem Ziel, einen Markt für Energiedienstleistungen, Energieberatungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu entwickeln und zu fördern. Im Land NÖ besteht ein solcher Markt zumindest in Ansätzen bereits heute. Als vielversprechende Variante gilt neben der Energieberatung insbesondere das sogenannte Energie-Contracting. Die Richtlinie 2006/32/EG spricht dieses im Erwägungsgrund Nr. 22 als "Drittfinanzierung" an, sieht jedoch davon ab, es ausdrücklich einer bestimmten Marktaktivität nach Art. 6 Abs.2 lit. a Nr. i und ii zuzuweisen. Dies beruht erkennbar auf der Erwägung, dass die Marktdynamik rechtlich nicht vorwegzunehmen ist. Daran hält der

vorliegende Gesetzesentwurf fest. So bleibt Spielraum für die Entwicklung auch weiterer Angebote effizienzsteigernder Maßnahmen, etwa von "Checks", mit denen dem Endverbraucher wirtschaftlich effiziente Angebote aufgezeigt werden.

Abs. 1 verpflichtet bestimmte Unternehmen, die Endverbraucher über die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieberatungen und von Energieeffizienzmaßnahmen zu informieren. Mit der Informationspflicht fördern die verpflichteten Energieunternehmen Energiedienstleistungen, Energieberatungen und Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne Art. 6 Abs. 2 lit. a Nr. i und ii. der Richtlinie. Die Informationen können auch im Zusammenhang mit der Versendung von Verbrauchsabrechnungen übermittelt werden.

Abs. 1 Z. 3 dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 lit. d der Richtlinie 2006/32/EG.

Danach haben die verpflichteten Unternehmen ihren Endverbrauchern Kontaktinformationen über unabhängige Stellen zu geben, bei denen sie sich über Energieeffizienzmaßnahmen, den durchschnittlichen Energieverbrauch von Endverbrauchern und über energiebetriebene Geräte informieren können.

Der Stellungnahme der Verbund und der WIEN ENERGIE wurde insofern entsprochen, als nunmehr Strom- und Erdgaseinzelhandelsunternehmen von der Verpflichtung ausgenommen sind. Darüber hinaus ist klargestellt, dass Abs. 2 als erfüllt gilt, soweit bundesrechtlichen Bestimmungen entsprochen wird. Zur Anregung des BMWFJ wird auf die Möglichkeit der Erlassung einer Durchführungsverordnung verwiesen. Zur Anregung der WIEN ENERGIE Stromnetz wird festgehalten, dass sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form den Informationspflichten entsprochen werden kann. Was die Kosten anbelangt, so wird auf die einschlägigen Bestimmungen des ELWOGs 2010 verwiesen.

Zu § 17 (Erfassung des Energieverbrauchs):

Mit den Abs. 1 und 2 wird Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt, wobei die individuellen Zähler die tatsächliche Nutzungszeit erst dann widerspiegeln müssen, wenn entsprechende Normen über diese Zähler veröffentlicht sind. Bis diese Standards vorliegen, ist das Kriterium der Erfassung der tatsächlichen Nutzungszeit durch die Anwendung von Lastprofilzählern als erfüllt anzusehen. In diesem Zusammenhang darf auf die salvatorische Klausel gemäß § 2 Abs. 3 verwiesen werden. Soweit bundesrechtliche Zuständigkeiten (z. B. auf Basis des Art. 10 B-VG oder auf Basis von Sonderverfassungsrecht) für die Umsetzung dieser Bestimmung bestehen, entfaltet § 17 keine Wirkung. Zur Stellungnahme der Verbund wird zunächst auf Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie verwiesen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Strom- und Erdgaseinzelhandelsunternehmen von § 17 nicht berührt sind bzw. die Abs. 1 bis 3 des § 17 als erfüllt gelten, wenn bundesrechtlichen Bestimmungen über die Erfassung des Energieverbrauchs entsprochen wird (vgl. ElWOG 2010 bzw. den Entwurf des GWG 2011). Der Stellungnahme des BMWFJ wurde im Wesentlichen gefolgt, insbesondere wurde Abstand von unbestimmten Gesetzesbegriffen genommen, wurde ausdrücklich festgelegt, dass die Abs. 1 bis 3 als

erfüllt gelten, wenn bundesrechtlichen Bestimmungen entsprochen wird, und wurden die georteten Unklarheiten in Abs. 1 und 4 beseitigt. Was die Anmerkungen zu Abs. 3 betrifft, so ist zu vermerken, dass die betroffenen Unternehmen keinen Konkretisierungsbedarf gesehen haben. Den Anregungen der WIEN ENRGIE Gasnetz GmbH bzw. der EVN wurde entsprochen.

Zu § 18 (Automationsunterstützer Datenverkehr):

Als für die Durchführung von Verfahren nach dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 erforderliche Daten sind z.B. jene Daten zu nennen, die im Zuge von Feststellungsverfahren für die Entscheidungsfindung von Bedeutung sind. Die Anregungen des BMWFJ wurden aufgegriffen.

Zu § 19 (Auskunftspflicht):

Die Auskunftspflicht und die Einsichtnahme sollen der Behörde ermöglichen, die zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kenntnisse zu erlangen. Die Verweigerung der Auskunft ist mit Strafe bedroht. Hier steht dem Beschuldigten der Instanzenweg offen.

Den Anregungen der Abteilung Umweltrecht, der WIEN ENERGIE Stromnetz, der WIEN ENERGIE und der EVN wurden entsprochen, da Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes gestrichen wurde. Den weiteren Ausführungen der EVN kann nicht gefolgt werden, zumal der Verfassungsdienst keine derartige Verfassungswidrigkeit zu erkennen vermochte.

Zu § 20 (Strafbestimmungen):

In dieser Bestimmung sind die Straftatbestände umschrieben. Zur Strafbarkeit genügt, da über die Art des Verschuldens nichts ausgesagt ist, fahrlässiges Verhalten gemäß § 5 Abs. 1 VSTG. Eine eindeutige Abgrenzung der Verwaltungsstraftatbestände von den gerichtlich strafbaren Tatbeständen erscheint nicht möglich. So weit bekannt ist, gibt es in anderen Gesetzen kein Vorbild für eine derartige eindeutige Abgrenzung. Dies offensichtlich deshalb, da ein Zuwiderhandeln gegen eine Verwaltungsstrafnorm nicht immer auch einen gerichtlich strafbaren Tatbestand verwirklicht und umgekehrt. Auch die niederösterreichische Bauordnung 1996 hat sich mit der gleichen Subsidiaritätsklausel (vgl. § 37 Abs. 1 der NÖ Bauordnung) bedient wie sie nunmehr in Abs. 3 vorgesehen ist. Der Gesetzgeber ist jedenfalls verpflichtet, dass Verbot der Doppelbestrafung nach Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK zu beachten. Eine gesetzliche Strafdrohung würde dem Artikel 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK widersprechen, wenn sie den wesentlichen Gesichtspunkt eines Straftatbestandes, der bereits Teil eines von den Strafgerichten zu ahndenden Straftatbestandes ist, neuerlich einer Beurteilung und Bestrafung durch die Verwaltungsbehörden unterwirft. Die in Abs.3 gewählte Subsidiaritätsklausel trägt diesen Erforder-

nissen Rechnung. Es wird Aufgabe der Strafbehörden sein, jeden Fall entsprechend zu prüfen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden.

Zu § 21 (Umgesetzte EG-Richtlinie):

Diese Bestimmung enthält den Umsetzungshinweis.

Zu § 22 (Inkrafttreten):

Inkrafttreten soll das NÖ EEG 2012 nach Ablauf einer bestimmten Frist, um die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 (NÖ EEG 2012) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung Dr. Stephan Pernkopf Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung